Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2255

Sachgebiet 612

Vorblatt

10. Tabaksteueränderungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Aufgrund einer Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1970 ist die Bundesrepublik verpflichtet

- gewisse EWG-widrige deutsche Steuerregelungen für Zigaretten zu beseitigen (Steuervergünstigungen für Zigaretten mit Inlandtabak und für kontingentierte Zigaretten zu 8 Pf bis unter 9 Pf),
- den steuerlichen Mindestkleinverkaufspreis für Zigaretten von 9 Pf auf 8 Pf herabzusetzen und
- den Zigarettentarif Grundsätzen anzupassen, die in der Entschließung für eine erste Harmonisierungsphase vorgesehen sind.

Außerdem ist der Steuertarif für feingeschnittenen Rauchtabak neu zu gestalten (Aufhebung der Steuerbegünstigung für Feinschnitt mit Inlandtabak).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen des nationalen Tabaksteuerrechts; dabei soll der Steuertarif für Rauchtabak in seiner Struktur den Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßt werden.

Der Zigarrenindustrie soll eine längere Frist für die Zahlung der Tabaksteuer eingeräumt werden, um die – technisch rationelle – Vorbanderolierung von Zigarren zu erleichtern.

Im übrigen sollen zahlreiche Vorschriften des Tabaksteuergesetzes aufgehoben werden, die steuerlich keine Bedeutung mehr haben, und andere Vorschriften den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden. Dabei handelt es sich weitgehend um Änderungen, die auch die Steuerreformkommission vorgeschlagen hat. Durch diese Vereinfachung würde sich die Zahl der Vorschriften des Tabaksteuergesetzes um über 50 v. H. vermindern, ohne daß dadurch steuerliche Belange oder Interessen der Tabakwirtschaft berührt würden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

C. Alternativen

Nicht bekannt.

D. Kosten

Die Änderung des Zigarettentarifs kann – EWG-bedingt – zu einer geringen Minderung des Tabaksteueraufkommens (60 bis 70 Mio DM/Jahr) führen. Das ist im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung bereits mit berücksichtigt und bewegt sich im übrigen im Rahmen der unvermeidlichen Schätzungsungenauigkeit beim Tabaksteueraufkommen in den letzten Jahren.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2255

Sachgebiet 612

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 52310 – Ta 3/71

Bonn, den 4. Juni 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 14. Mai 1971 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 368. Sitzung am 4. Juni 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entwurf
eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 19. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1533), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften vor den Paragraphen und die Überschriften zur Gliederung des Gesetzes in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte werden gestrichen. Die folgenden Überschriften zur Gliederung des Gesetzes werden eingefügt:

   Überschrift zu

   a) dem § 1: „Steuergegenstand, Erhebungsgebiet"

   b) den §§ 3 bis 12: „Im Erhebungsgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse"

   c) den §§ 13 bis 15: „Eingeführte Tabakerzeugnisse"

   d) dem § 19: „Zigarettenhüllen"

   e) den §§ 27 bis 31: „Handel mit Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen"

   f) den §§ 77 bis 79: „Steuerbefreiung, Steuererstattung"

   g) dem § 80: „Tabakzollvergütung"

   h) den §§ 81 bis 88: „Steuererleichterung für kleinere Betriebe"

   i) den §§ 90 und 91: „Steueraufsicht"

   k) den §§ 93 bis 95: „Straf- und Bußgeldvorschriften"

   l) den §§ 96 bis 118: „Ermächtigungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften".

2. Die §§ 1 und 2 werden durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

(1) Der Tabaksteuer unterliegen

1. Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak (Tabakerzeugnisse) und Zigarettenhüllen, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden;

2. Rohtabak und Zigarettenpapier, die der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden;

3. Rohtabak, der zu Kautabak oder zu Schnupftabak verarbeitet werden soll;

4. Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden.

(2) Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak sind auch dann Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie anstelle von Tabak teilweise andere Stoffe enthalten oder nur aus anderen Stoffen als Tabak bestehen.

(3) Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(4) Erhebungsgebiet für die Tabaksteuer ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete."

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten

   a) zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis 9⅖ Pf 3,982 Pf je Stück und 14,60 vom Hundert des Kleinverkaufspreises,

   b) zu Kleinverkaufspreisen über 9⅖ Pf 3,982 Pf je Stück und 15,13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

2. für Zigarren

   18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,25 Pf je Stück;

3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)

   a) zu Kleinverkaufspreisen von 28 DM bis 36 DM 2 DM je Kilogramm und 15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,50 DM je Kilogramm,

   b) zu Kleinverkaufspreisen über 36 DM 2 DM je Kilogramm und 18,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises,

   c) für Kau-Feinschnitt 4,20 DM je Kilogramm;

4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)

   a) für Rippentabak nur aus Tabakrippen 1 DM je Kilogramm,

   b) für Rippentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufsreis unter 20 DM 1,75 DM je Kilogramm,

   c) für Strangtabak 9 vom Hundert des Kleinverkaufspreises,

   d) für anderen Pfeifentabak 1,30 DM je Kilogramm und 10 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,80 DM je Kilogramm.

(2) Der Mindestkleinverkaufspreis beträgt für Zigaretten 8 Pf, für Zigarren 11 Pf, für Feinschnitt 28 DM und für Pfeifentabak nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d 20 DM."

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Entstehen der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakerzeugnisse aus einem bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes (Hersteller).

(2) Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn die Erzeugnisse ordnungsgemäß versteuert (§ 10 Abs. 1) in noch geschlossenen Packungen in den Herstellungsbetrieb aufgenommen worden waren und in unveränderten Packungen mit unbeschädigten Steuerzeichen aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(3) Werden unversteuerte Tabakerzeugnisse zwischen Herstellungsbetrieben versandt, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld weg, wenn die Erzeugnisse in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erzeugnisse zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(4) Für Tabakerzeugnisse, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuerschuld, wenn die Erzeugnisse hergestellt sind. Steuerschuldner ist, wer am Herstellen der Erzeugnisse beteiligt war."

6. § 6 erhält die Überschrift „Verpackungszwang". Die Absatzbezeichnung „(1)" und Absatz 2 des § 6 werden gestrichen.

7. § 9 erhält die Überschrift „Kleinverkaufspreis, Steuerbemessung" und wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

   „Der Packungspreis darf nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lauten."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „der gleichen Sorte in Packungen der gleichen Größe" ersetzt durch die Worte „derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen".

   c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

   „Bestimmt der Hersteller entgegen § 3 Abs. 2 einen Kleinverkaufspreis, der unter dem Mindestkleinverkaufspreis liegt, so ist Grundlage der Steuerbemessung der Mindestkleinverkaufspreis."

   d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

   „(5) Stückgewicht im Sinne des Absatzes 4 ist das Durchschnittsgewicht von mindestens 100 Stück der verkaufsfertigen Erzeugnisse ohne alle Umschließungen und ohne Filter, Hohlmundstücke, Ringe und Halme im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. Das Durchschnittsgewicht kann in mehreren Wiegungen und auch dadurch ermittelt werden, daß vom Gesamtgewicht der Erzeugnisse das Gewicht einer entsprechenden Menge Umschließungen, Filter, Hohlmundstücke, Ringe und Halme abgezogen wird.

   (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Bemessung der Steuer in den Fällen des § 5 Abs. 4 sinngemäß."

8. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Entrichten der Steuer

(1) Die Steuer ist durch Verwenden von Steuerzeichen zu entrichten. Das Verwenden umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakerzeugnisse (Versteuerung). Die Steuerzeichen müssen verwandt sein, wenn die Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(2) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in dem Betrieb verwenden, für den er sie bezogen hat. Er muß das Steuerzeichen an der Packung so anbringen, daß die Erzeugnisse der Packung nicht entnommen werden können, ohne daß das Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen oder die Umschließung beschädigt wird. Er muß das Steuerzeichen auch so anbringen, daß es an der Packung fest haftet und ohne Hilfsmittel nicht unbeschädigt abgelöst werden kann.

(3) Die Steuer wird mit ihrem Entstehen fällig, wenn sie nicht durch Verwenden von Steuerzeichen entrichtet worden ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig."

9. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Für den Ersatz von Steuerzeichen sind Gebühren zu entrichten. § 229 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß."

10. § 12 erhält die Überschrift „Steuerzeichenschuld". § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhält die folgende Fassung:

„1. für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigaretten und Rauchtabak am 12. Tage des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember,

b) für Zigarren am 10. Tage des übernächsten Monats,

2. für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tage des nächsten Monats,

b) für Zigarren am 25. Tage des übernächsten Monats."

11. In § 13 werden die Worte „Vorschriften des Unterabschnittes 1" durch „§§ 3 bis 12" und die Worte „bis 17" durch die Worte „und 15" ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)" und Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Erzeugnisse" die Worte „mit Genehmigung des Hauptzollamtes" eingefügt und die Worte „oder ein Zigarrensteuerlager" gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

13. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.

14. § 19 erhält die folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Steuer für Zigarettenblättchen und Zigarettenhülsen (Zigarettenhüllen) beträgt 1,10 DM je 1000 Stück.

(2) Für Zigarettenhüllen gelten die §§ 5, 6, 10, 11 und 13 bis 15 sinngemäß. § 12 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Steuerzeichenschuld für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats, für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats fällig wird."

15. Die §§ 20 bis 26 werden gestrichen.

16. Die §§ 27 und 28 erhalten die folgende Fassung:

„§ 27

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Werbeproben zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren und verpackten Teilmengen von Kau-Feinschnitt darf er außerdem zum Stückverkauf öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 28

(1) Der Händler darf Tabakerzeugnisse an Verbraucher nicht unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis abgeben, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist. Er darf bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen an Verbraucher auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden.

(2) Der Händler darf bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen an Verbraucher keine Gegenstände zugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche oder juristische Personen, die Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen entgeltlich abgeben, jedoch kein Handelsgewerbe betreiben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Hersteller Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen an Verbraucher abgibt, die ihm aus persönlichen Gründen eng verbunden sind. Absatz 1 gilt außerdem nicht, wenn Tabakerzeugnisse zur Durchführung öffentlicher Aufgaben an den Bund oder die Länder abgegeben werden."

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)" und Absatz 2 werden gestrichen.

b) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz „(§ 28 Nr. 1 und 2)" die Fassung „(§ 28 Abs. 1)".

c) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(Großhändler, Kleinhändler)" gestrichen.

d) Satz 3 wird gestrichen.

18. § 30 wird gestrichen.

19. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

Der Händler darf die Kleinverkaufspreise erhöhen. Mit dem Angebot eines Erzeugnisses zu einem höheren Kleinverkaufspreis entsteht für alle Erzeugnisse derselben Sorten- oder Markenbezeichnung in mengengleichen Packungen, die sich in seinen Betriebsräumen befinden, eine Steuerzuschlagsschuld in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastungen vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Er muß den Steuerzuschlag vor der Erhöhung des Preises durch Verwenden von Steuerzeichen entrichten. Die Steuerzeichenschuld wird mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig. § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 gelten sinngemäß."

20. Die §§ 32 bis 45 werden gestrichen.

21. Die §§ 46 bis 76 a werden durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

„Rohtabak

§ 46

Begriffsbestimmung

(1) Rohtabak im Sinne dieses Gesetzes sind Tabak und Tabakabfälle der Nummer 24.01 des Zolltarifs. Tabakabfälle sind nur dann Rohtabak, wenn sie nicht die Beschaffenheitsmerkmale von Rauchtabak haben.

(2) Als Rohtabak gelten Zwischenerzeugnisse aus Tabak, die nicht die Beschaffenheitsmerkmale von Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak, Kautabak oder Schnupftabak haben, sowie Zigarrenwickel. Zwischenerzeugnisse, die aus gebundenen Tabakpflanzenteilen in Blattform oder anderen Formen bestehen (Tabakfolien), gelten nur dann als Rohtabak, wenn ihre Trokkenmasse zu mindestens 75 vom Hundert aus Tabak besteht.

§ 47

Zollamtliche Überwachung

Rohtabak ist im Erhebungsgebiet auch im zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtliche Überwachung zu stellen und in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen das vorschreiben.

§ 48

Verkehrsbeschränkungen

(1) Rohtabak darf nur an Personen abgegeben und von Personen bezogen werden,

1. die als Hersteller von Tabakerzeugnissen, Kautabak oder Schnupftabak, als Rohtabakhändler, als Fermenteur oder als Inhaber eines Betriebes, in dem Zwischenerzeugnisse im Sinne des § 46 Abs. 2 hergestellt werden, angemeldet sind oder

2. denen zollamtlich genehmigt ist, Rohtabak zu beziehen.

Wer Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermittelt, darf Muster und Proben von Rohtabak beziehen und an Bezugsberechtigte abgeben.

(2) Tabakpflanzer dürfen Rohtabak vor dem Wiegen an andere Tabakpflanzer abgeben und von anderen Tabakpflanzern beziehen.

§ 49

Pflichten der Tabakpflanzer

(1) Der unmittelbare Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer) muß den von ihm geernteten Rohtabak, soweit er verwertbar ist, zum Wiegen anmelden und vorführen. Zeitpunkt und Ort des Wiegens bestimmt das Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle.

(2) Der Tabakpflanzer muß den Rohtabak nach dem Wiegen an Bezugsberechtigte (§ 48) abgeben, aus dem Erhebungsgebiet ausführen oder zu einem besonderen Zollverkehr abfertigen lassen (Räumen des Rohtabaks). Dem Räumen steht es gleich, wenn der Rohtabak unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt wird. Das Räumen ist der Zollstelle nachzuweisen.

(3) Ist der unmittelbare Besitz am Rohtabak vom Tabakpflanzer auf eine andere Person übergegangen, so hat der neue Besitzer die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen.

§ 50

§ 49 gilt nicht

1. für Tabakpflanzer, die nicht mehr als 100 Pflanzen

   a) zu Lehr-, Forschungs- oder Untersuchungszwecken anbauen oder

   b) für den Bedarf des eigenen Haushalts anbauen und am Tabakanbau eines anderen Pflanzers nicht beteiligt sind (Tabakkleinpflanzer);

2. für Tabakpflanzer, die mehr als 100 Pflanzen anbauen, wenn sie den geernteten Rohtabak mit zollamtlicher Genehmigung zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken verwenden.

Zigarettenpapier

§ 51

(1) Zigarettenpapier in Bogen, Rollen oder Streifen (Zigarettenpapier) ist im Erhebungsgebiet auch im zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtliche Überwachung zu stellen und in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen das vorschreiben.

(2) Zigarettenpapier darf nur an Personen abgegeben und von Personen bezogen werden,

1. die als Hersteller von Zigarettenpapier, Zigaretten oder Zigarettenhüllen oder als Händler mit Zigarettenpapier angemeldet sind oder

2. denen zollamtlich genehmigt ist, Zigarettenpapier zu beziehen.

Tabaksteuerausgleich

§ 52

(1) Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden, entsteht im Zeitpunkt des Vorenthaltens oder Entziehens eine Tabaksteuerausgleichschuld. Sie wird mit ihrem Entstehen fällig. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die nach dem Ergebnis einer Bestandsaufnahme fehlen, gilt § 196 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Der Tabaksteuerausgleich beträgt für Rohtabak 7 DM je Kilogramm, für Zigarettenpapier 0,50 DM je Quadratmeter. Bei verarbeitungsreifem Rohtabak wird der Tabaksteuerausgleich nach dem Eigengewicht, bei nicht verarbeitungsreifem Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Eigengewicht berechnet.

(4) Der Tabaksteuerausgleich wird erlassen oder erstattet, wenn der Rohtabak oder das Zigarettenpapier der zollamtlichen Überwachung zugeführt ist.

§ 53

(1) Schuldner des Tabaksteuerausgleichs ist, wer den Rohtabak oder das Zigarettenpapier unter zollamtliche Überwachung zu stellen oder in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten hat.

(2) Entsteht für Rohtabak und Zigarettenpapier, die Zollgut sind, eine Tabaksteuerausgleichschuld, so gelten für die Person des Steuerschuldners und für die Haftung für den Tabaksteuerausgleich die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß.

Kautabak, Schnupftabak

§ 54

Rohtabaksteuer, Rohtabakausgleichsteuer

(1) Für Rohtabak, der in einem Herstellungsbetrieb zur Verarbeitung zu Kautabak oder zu

Schnupftabak der Nummer 24.02 D des Zolltarifs oder zu Halberzeugnissen für Schnupftabak entnommen wird, entsteht mit der Entnahme eine Steuerschuld. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes. Die Steuer beträgt 1 DM je Kilogramm verarbeitungsreifen Rohtabaks. Die in einem Kalendervierteljahr entstandene Steuer ist bis zum 18. Tage des zweiten auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Rohtabakausgleichsteuer von 0,50 DM je Kilogramm. Für diese Steuer gilt § 14 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

Sonderregelungen

§ 55

(1) In den Freihäfen dürfen Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen unversteuert nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Tabaksteuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder wenn ihr Verbrauch im Freihafen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Zollgesetzes zugelassen worden ist.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden."

22. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie wird mit ihrem Entstehen fällig. § 3 Abs. 1 und § 9 gelten sinngemäß."

23. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwang sind befreit

1. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden;

2. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden;

3. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können;

4. Tabakerzeugnisse, die zur Linderung von Asthmabeschwerden dienen sollen, wenn sie Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) sind und im Einzelhandel nur in Apotheken abgegeben werden dürfen;

5. Tabakerzeugnisse, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

6. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtabak und versteuerten oder steuerfreien Zigarettenhüllen hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen dürfen außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes mit zollamtlicher Genehmigung unversteuert verwandt werden

1. zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakerzeugnissen zu Handelszwecken;

2. für wissenschaftliche Versuche;

3. für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tabakwaren" durch die Worte „Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Tabakwaren" durch das Wort „Tabakerzeugnisse" und das Wort „Waren" durch das Wort „Erzeugnisse" ersetzt.

cc) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen untergehen, bei der Verwendung verbraucht, als Probe amtlich entnommen, in einen Herstellungsbetrieb des Versenders aufgenommen, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tabakwaren" durch die Worte „Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

24. § 79 erhält die folgende Fassung:

„§ 79

Die Tabaksteuer wird erstattet

1. für versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen werden,

2. für eingeführte versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

Die Steuer wird der Person erstattet, die die Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen versteuert hat."

25. § 80 erhält die folgende Fassung:

„§ 80

Der Zoll für Tabak, der zum Herstellen von Tabakerzeugnissen verwandt worden ist, wird dem Hersteller vergütet, wenn die Erzeugnisse

1. aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden und für sie die Vergünstigungen nach Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden können oder

2. zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden."

26. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

27. § 82 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dem Hersteller das Recht auf Steuererleichterung im Verwaltungswege einräumen oder wiedereinräumen, wenn die Umstände der Straftat einen dauernden Rechtsverlust als unbillig erscheinen lassen."

28. § 89 wird gestrichen.

29. § 90 erhält die folgende Fassung:

„§ 90

(1) Der Steueraufsicht unterliegt,

1. wer Tabak anbaut, Rohtabak bearbeitet, verarbeitet oder verwendet, mit Rohtabak handelt oder Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermittelt;

2. wer Zigarettenpapier herstellt, verarbeitet, verwendet oder mit Zigarettenpapier handelt;

3. wer mit Tabakerzeugnissen, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenhüllen handelt;

4. wer Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen nach § 78 Abs. 2 unversteuert verwenden darf;

5. wer Maschinen zum Herstellen von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen herstellt oder besitzt.

(2) Der zollamtlichen Aufsicht unterliegen

1. das Vernichten oder Vergällen von Rohtabak und Zigarettenpapier;

2. das Vernichten oder Vergällen von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen in Herstellungsbetrieben und in den Fällen des § 78 Abs. 4;

3. das Aufreißen von Zigaretten und Zigarren in Herstellungsbetrieben."

30. Die §§ 93 und 94 werden §§ 94 und 95. § 95 wird § 93.

31. Die neuen §§ 94 und 95 erhalten die folgende Fassung:

„§ 94

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 einen Kleinverkaufspreis bestimmt, der unter dem Mindestkleinverkaufspreis liegt;

2. beim Verwenden des Steuerzeichens einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt;

3. als Händler

a) einer Vorschrift des § 27 über das Verschlossenhalten der Packungen oder das Erhalten der Steuerzeichen an den Packungen oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,

b) einem Verbot des § 28 Abs. 1 oder 2 über die Abgabe von Tabakerzeugnissen unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis oder über die Rabattgewährung oder die Gewährung von Zugaben zuwiderhandelt;

4. entgegen § 49 den Rohtabak nicht zum Wiegen anmeldet oder vorführt oder nicht räumt;

5. entgegen § 55 Abs. 2 Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig ausspielt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 95

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 407 der Reichsabgabenordnung begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Satz 2 oder 3 Kleinverkaufspackungen mit Tabakerzeugnissen oder entgegen § 6 Satz 2 oder 3, § 19 Abs. 2 Kleinverkaufspackungen mit Zigarettenhüllen in den Verkehr bringt, die auch einen anderen Gegenstand enthalten oder denen ein anderer Gegenstand außen beigepackt ist;

2. gegen eine Vorschrift des § 48 über Verkehrsbeschränkungen für Rohtabak verstößt;

3. gegen eine Vorschrift des § 51 Abs. 2 über Verkehrsbeschränkungen für Zigarettenpapier verstößt;

4. entgegen § 55 Abs. 1 unversteuerte Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen in Freihäfen verbraucht."

32. Die §§ 96 bis 98 werden durch die folgenden neuen §§ 96 bis 98 ersetzt:

„§ 96

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie in § 3 Abs. 1 unter Nummer 1 als Zigaretten oder unter Nummer 2 als Zigarren einzuordnen sind, nach der Art ihrer äußeren Hülle, ihrem Stückgewicht, ihrer Form, ihren vorherrschenden Geschmacksmerkmalen und (oder) ihrem durch die Herstellungsart bedingten Erscheinungsbild in den Steuertarif einzuordnen;

2. zur Sicherung des Steueraufkommens

   a) die Länge des Tabakstranges von Zigaretten und das Stückgewicht von Zigaretten und Zigarren nach Kleinverkaufspreisen gestaffelt zu begrenzen und für die Länge des Tabakstranges von Zigaretten und die Größe von Zigarettenhüllen eine Höchstgrenze festzusetzen,

   b) den Versand unversteuerter Tabakerzeugnisse und unversteuerter Zigarettenhüllen zwischen Herstellungsbetrieben zu beschränken und Verfahrensvorschriften für den Versand und für die Ausfuhr unversteuerter Tabakerzeugnisse und unversteuerter Zigarettenhüllen zu erlassen,

   c) Vorschriften darüber zu erlassen, welche Betriebsstätten im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes als Herstellungsbetrieb im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind, welche Räume zum Herstellungsbetrieb und welche Handlungen nicht zum Herstellen gehören,

   d) Vorschriften über die Gestaltung und die Bezeichnung der Kleinverkaufspackungen zu erlassen und den Inhalt der Packungen auf bestimmte Mengen von Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen zu begrenzen,

   e) den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 77) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakerzeugnisse stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Gattung von Tabakerzeugnissen als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,

   f) die Erstattung der Tabaksteuer (§ 79) davon abhängig zu machen, daß der Inhalt der Kleinverkaufspackungen noch vollständig ist und die Steuerzeichen unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht sind, und anzuordnen, daß für die Erstattung die Vorschriften über den Ersatz von Steuerzeichen sinngemäß angewendet werden, sowie das Erstattungsverfahren zu regeln;

3. aus wirtschaftlichen Gründen

   a) Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Satz 1, § 13, § 19 Abs. 2) zuzulassen und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,

   b) abweichend von § 6 Sätze 2 und 3 den Beipack brancheüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,

   c) zuzulassen, daß Steuerzeichen abweichend von § 10 Abs. 1 nicht verwendet werden müssen, und dabei zu be-

stimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,

d) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen von der Steuer zu befreien, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können, und wenn durch die Befreiung von der Steuer nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen sinngemäß,

e) von dem Verbot der Zugaben (§ 28 Abs. 2) brancheübliches Zubehör auszunehmen;

4. zur Durchführung der Versteuerung nach § 10 Abs. 1

a) Vorschriften über Form, Steuerwert, Bezug, Verwenden und Ersatz der Steuerzeichen zu erlassen,

b) die Gebühren für den Ersatz von Steuerzeichen (§ 11) nach dem darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Steuerzeichen zur Vermeidung unbilliger Härten gebührenfrei ersetzt werden;

5. das Steuerverfahren bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet abweichend von § 14 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakerzeugnisse oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist;

6. zur Vereinfachung der Verwaltung

a) für die Eingangsabgaben Pauschsätze festzusetzen, die unter der Gesamtsumme der Eingangsabgaben liegen, jedoch die durchschnittliche Belastung der entsprechenden inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten dürfen

aa) für Tabakerzeugnisse, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,

bb) für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes),

cc) für Tabakerzeugnisse, die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen werden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51),

b) für die Vergütung des Tabakzolls (§ 80) Durchschnittssätze festzusetzen, die angewandt werden, wenn die genaue Höhe der Zollbelastung des verwandten Tabaks nicht oder nur mit unangemessen hohem Arbeitsaufwand festgestellt werden kann, sowie das Vergütungsverfahren zu regeln;

7. zur Sicherung der Überwachung Vorschriften über das Verfahren beim Wiegen und Räumen des Rohtabaks (§ 49) und über das Lagern, Versenden, Abgeben, Beziehen, Ausführen, Verarbeiten, Bearbeiten, Behandeln und Verwenden von Rohtabak und von Zigarettenpapier zu erlassen und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von diesen Vorschriften im Verwaltungswege genehmigt werden können, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;

8. das Verfahren für die Anmeldung und Festsetzung der Rohtabaksteuer (§ 54) zu regeln, Durchschnittssätze für die Umrechnung von nicht verarbeitungsreifem Rohtabak und von Mangotes der Nummern 24.02 F des Zolltarifs in verarbeitungsreifen Rohtabak festzusetzen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Räume zu einem Schnupf- und zu einem Kautabakherstellungsbetrieb gehören;

9. das Verfahren für die Anmeldung und Festsetzung der Steuererleichterung (§§ 81 bis 88) zu regeln und Bestimmungen über die Verrechnung der Beträge der Steuererleichterung zu treffen;

10. zur Durchführung der Steueraufsicht

a) zu bestimmen, daß die der Steueraufsicht unterliegenden Tätigkeiten (§ 90 Abs. 1) bei der Zollstelle angemeldet werden müssen, und Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung zu regeln,

b) die in § 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen für die Steueraufsicht zu erlassen,

c) zu bestimmen, daß statt der zollamtlichen Aufsicht (§ 90 Abs. 2) eine andere Form der zollamtlichen Überwachung zugelassen und auf die zollamtliche Überwachung verzichtet werden kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden,

d) Vorschriften über die Aufnahme geleerter Umschließungen in einen Herstellungsbetrieb zu erlassen;

11. den Worlaut dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 97

(1) Tabakblätter, die als Pfeifentabak unverändert an Verbraucher abgegeben werden sollen, dürfen abweichend von § 48 Abs. 1 von den Rohtabakhändlern abgegeben werden, die solchen Rohtabak vor dem 1. Januar 1971 an den Einzelhandel abgegeben haben, und von den Einzelhändlern bezogen werden, die den Rohtabak vor diesem Zeitpunkt bezogen haben.

(2) Die Tabakblätter gelten als Pfeifentabak. Mit der Abgabe der Tabakblätter an den Einzelhändler entsteht die Steuerschuld nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d. Sie ist durch Verwenden von Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen sind auf der Rechnung oder dem Lieferschein anzubringen. Steuerschuldner ist der Rohtabakhändler. Die Steuerzeichenschuld wird mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig. Der Rohtabak ist vom Verpackungszwang befreit.

§ 98

(1) Die Bewilligungen der Zigarrensteuerlager nach § 34 Abs. 1 in der Fassung des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1973.

(2) Für die Steuerlager gelten die §§ 3, 5, 6, 9, 10 und 11, § 14 Abs. 2, § 79 Nr. 1 und § 90 Abs. 2 sinngemäß. Abweichend von § 14 Abs. 2 bedarf die Aufnahme eingeführter Zigarren in ein Steuerlager jedoch keiner Genehmigung. § 12 gilt mit der Maßgabe, daß Inhaber von Steuerlagern für die Steuerzeichenschulden Sicherheit zu leisten haben. Leisten sie keine Sicherheit, so wird die Steuerzeichenschuld mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig.

(3) Die Inhaber von Steuerlagern haben eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von 1/2 vom Hundert des Steuerwerts der bezogenen Steuerzeichen, mindestens aber 50 DM zu zahlen."

33. Die §§ 98 a, 99, 100, 102, 103, 104 und 105 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 12. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 17), werden wie folgt geändert:

1. § 1, § 2 Abs. 2, die §§ 6, 47 und 48, § 53 Abs. 1 und 2, die §§ 58, 59, 60, 73, 74, 75, 76 und 77, § 77 a Abs. 1 und 2, § 77 b, § 77 c Abs. 2 und die §§ 77 e, 77 f und 89, 104 Abs. 1 Satz 1 und § 116 werden gestrichen;

2. § 53 Abs. 3 bis 9 und § 54 werden gestrichen.

Artikel 3

Abweichend von § 3 Abs. 1 Abteilung B Buchstabe b Nr. 2 des Tabaksteuergesetzes dürfen Zigaretten bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 auch von anderen Personen als den in § 4 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes genannten Herstellern zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis unter 9 Pf abgegeben werden. Die Steuer für diese Zigaretten beträgt 52,60 DM für 1000 Stück.

Artikel 4

§ 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a Nr. 1 bis 3 des Tabaksteuergesetzes gilt vom 1. Juli 1971 bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 auch für Feinschnitt, der nicht mindestens 20 vom Hundert Tabak enthält, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist.

Artikel 5

(1) Mit dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 bemißt sich der Steuerwert

1. der noch unverwendeten Zigarettensteuerzeichen und

2. der an den Zigarettenpackungen angebrachten Steuerzeichen, für die eine Steuerschuld noch nicht entstanden ist,

nach den neuen Steuersätzen. Der Unterschied zwischen dem früheren und dem neuen Steuerwert ist am 27. Tage nach der Änderung der Steuersätze (Artikel 9) vom Hersteller und vom Einführer zu zahlen oder dem Hersteller und dem Einführer zu erlassen oder zu erstatten. Die zu erstattenden Beträge dürfen auch mit noch nicht fälligen Steuerzeichenschulden verrechnet werden. Die verrechneten und die nachgezahlten Beträge gehören nicht zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes.

(2) Für die Zigaretten, die sich nach dem Entstehen der Steuerschuld im Zeitpunkt der Änderung der Steuersätze in einem oder auf dem Wege vom Herstellungsbetrieb zu einem bei der Zollstelle angemeldeten Lager eines Herstellers oder des Einführers befinden oder für einen Hersteller oder Einführer bei einem Dritten lagern, der nicht Tabakwarenhändler ist, ist der Unterschied zwischen der entrichteten Tabaksteuer und der Tabaksteuer nach den neuen Steuersätzen am 27. Tage nach der Änderung der Steuersätze vom Hersteller und vom Einführer zu zahlen oder dem Hersteller und dem Einführer zu erstatten. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zigaretten zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis unter 9 Pf, für die Steuervergünstigungen nach Artikel 6 in Anspruch genommen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 für Rauchtabak sinngemäß.

(5) Die Hersteller und die Einführer von Zigaretten und von Rauchtabak haben ihre Zahlungsverpflichtung oder ihren Anspruch selbst zu berechnen und mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 12. Tage nach Änderung der Steuersätze dem Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung oder den Anspruch nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem abweichenden Ergebnis kommt.

Artikel 6

(1) Wer vor dem 1. Juli 1970 Zigaretten nach § 3 Abs. 1 Abteilung B Buchstabe a Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes (Zigaretten der Steuerklasse 1) versteuert hat, erhält für Zigaretten zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis unter 9 Pf Steuervergünstigungen nach den Absätzen 2 bis 4. Der Anspruch auf die Steuervergünstigungen ist übertragbar.

(2) Der Hersteller hat einen Anspruch auf die Steuervergünstigungen nur

1. für die Zigaretten der Steuerklasse 1, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 in den Räumen des Herstellungsbetriebes oder in einem Lager des Herstellers befinden oder für ihn bei einem Dritten lagern, der nicht Tabakwarenhändler ist;

2. für die Menge Zigaretten, die er aus seinem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 vorhandenen Bestand an geschnittenem Zigarettentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist, als Zigaretten der Steuerklasse 1 hätte herstellen können. Dabei wird als Tabakeinsatz die Menge an geschnittenem Zigarettentabak zugrunde gelegt, die er im Jahr 1970 im gewogenen Durchschnitt zum Herstellen der Zigaretten der Steuerklasse 1 verbraucht hat. Kann diese Menge nicht festgestellt werden, so darf der gewogene Durchschnitt des Tabakgewichts der im Jahre 1970 hergestellten Zigaretten der Steuerklasse 1 zugrunde gelegt werden;

3. für die Menge Zigaretten, die er aus seinem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 vorhandenen Bestand (Absatz 3) an Rohtabak, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist, hätte herstellen können. Dabei ist davon auszugehen, daß der Rohtabakeinsatz für die Zigaretten

   a) zu 50 vom Hundert aus diesem Tabak besteht und

   b) der Rohtabakmenge entspricht, die der Hersteller im Jahre 1970 im gewogenen Durchschnitt zum Herstellen der Zigaretten der Steuerklasse 1 eingesetzt hat.

(3) Zum Rohtabakbestand nach Absatz 2 Nr. 3 gehört der Rohtabak,

1. den der Hersteller am 1. Juli 1970 im Besitz hatte,

2. über den der Hersteller nachweislich vor dem 1. Juli 1970 einen Kaufvertrag oder einen Vertrag abgeschlossen hat, der ihn zur Abnahme des Rohtabaks verpflichtete,

3. bei dem die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt sind, wenn

   a) der Hersteller den Tabak nachweislich nicht von einem Zigarren- oder Rauchtabakhersteller gekauft hat und

   b) der Tabak nachweislich nicht für Rechnung eines Zigarren- oder Rauchtabakherstellers an ihn verkauft worden ist und

   c) es sich nachweislich nicht um Rohtabak handelt, den der Verkäufer von einem oder für einen Zigarren- oder Rauchtabakhersteller gekauft hatte.

Bereits bearbeiteter Rohtabak gehört mit dem Einsatzgewicht der Tabakblätter zum Bestand.

(4) Der Steuersatz für die begünstigten Zigaretten beträgt bis zum 30. Juni 1973 46,70 DM für 1000 Stück und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises für 1000 Stück. Für die zu diesem Steuersatz versteuerten Zigaretten erhält der Hersteller Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der am Tage vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 geltenden Fassung.

(5) Der Hersteller hat den Bestand an unverwendeten Steuerzeichen der Steuerklasse 1, an Zigaretten, geschnittenem Zigarettentabak und Rohtabak (Absatz 2) sowie den durchschnittlichen Einsatz an geschnittenem Zigarettentabak (Absatz 2 Nr. 2) und den durchschnittlichen Rohtabakeinsatz (Absatz 2 Nr. 3) für die Zigaretten der Steuerklasse 1 im Jahre 1970 bis zum dritten Tage nach dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dem Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und die Gesamtmenge der begünstigten Zigaretten zu berechnen. Davon hat er die Zigarettenmenge abzusetzen, die seinem Bestand an unverwendeten Steuerzeichen der Steuerklasse 1 entspricht.

(6) Das Hauptzollamt setzt die Gesamtmenge der Zigaretten, für die der Hersteller die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen kann, durch Bescheid fest. Der Bescheid ist der Zollstelle bei jedem Bezug von Steuerzeichen für begünstigte Zigaretten vorzulegen.

Artikel 7

Abweichend von § 3 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dürfen Hersteller, die im Jahre 1970 Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Tabaksteuergesetzes versteuert haben, bis zum 31. Dezember 1973 Feinschnitt zu einem Kleinverkaufspreis von 22 DM abgeben. Die Steuer für diesen Feinschnitt beträgt 2,90 DM je Kilogramm. Zur Versteuerung dieses Feinschnitts erhält der Hersteller im Monat Steuerzeichen im Steuerwert von höchstens einem Zwölftel des Steuerwerts der Steuerzeichen, die er im Jahre 1970 zur Versteuerung von Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Tabaksteuergesetzes nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes bezogen hat.

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. die Artikel 3 und 4 am Tage nach der Verkündung;
2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendervierteljahres;
3. Artikel 2 Nr. 2 am 1. Januar 1974.

Begründung

Artikel 1

Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Nr. 2

Die alten §§ 1 und 2 sind im neuen § 1 zusammengefaßt und redaktionell überarbeitet worden.

Der neue § 1 Abs. 2 soll sicherstellen, daß Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak auch dann der Tabaksteuer unterliegen, wenn sie ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen. Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Vorschriften über die „tabakähnlichen Waren" (§ 2 Abs. 2 und § 18).

Der Inhalt des alten § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 1 TabStDB ist aus systematischen Gründen jetzt in § 55 enthalten (Artikel 1 Nr. 21). Die Ermächtigung des alten § 2 Abs. 1 Satz 4 ist nach der Fassung des neuen § 55 entbehrlich.

Nr. 3 und 4

Der Entwurf sieht neue Steuertarife für Zigaretten, Feinschnitt und Pfeifentabak und die Aufhebung von Steuerbegünstigungen für Zigaretten und Feinschnitt vor. Die Tabaksteuer für Zigarren bleibt unverändert.

Die Änderungen bei der Tabaksteuer für Zigaretten beruhen auf der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 50/1 vom 28. April 1970). Die Bundesrepublik hat danach die besonderen Preis- und Steuerregelungen für bestimmte Zigaretten (50 v. H. Beimischung von inländischem Rohtabak; kontingentierte Zigarettenmengen) aufzuheben und den Mindestkleinverkaufspreis für Zigaretten von 9 Pf auf 8 Pf zu senken.

Als erste gemeinsame Maßnahme der Mitgliedstaaten sieht die Entschließung des Rates vor, daß die Tabaksteuer für Zigaretten in der ersten Harmonisierungsphase einen spezifischen Anteil enthalten muß, der nicht unter 5 v. H. und nicht über 75 v. H. der gesamten Tabaksteuer für die Zigarettenpreislage mit dem größten Marktanteil liegen darf.

Die Aufhebung der besonderen Preis- und Steuerregelungen und die Senkung des Mindestkleinverkaufspreises sollen nach der Entschließung in Kraft treten, sobald es technisch möglich ist. Nach einer Protokollerklärung zur Entschließung sollten diese Maßnahmen spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft treten. Die erste Harmonisierungsphase soll nach der Entschließung spätestens am 1. Juli 1971 beginnen. Bis zum 1. Januar 1971 war nur eine Einschränkung der besonderen Preis- und Steuerregelung für Zigaretten mit 50 v. H. inländischem Tabak möglich. Die vollständige Aufhebung der besonderen Preis- und Steuerregelungen bis zum 1. Januar 1971 hätte zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, u. U. zur Existenzgefährdung für mehrere kleine Unternehmen der Zigarettenindustrie geführt. Die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung der besonderen Preis- und Steuerregelungen könnten durch steuerliche Maßnahmen nicht vermieden werden. Deshalb ist eine Ausgleichsregelung der Zigarettenindustrie vorgesehen. Nach dieser Regelung erhalten die kleinen Unternehmen als Anpassungshilfe bestimmte Beträge, die von den Unternehmen aufgebracht werden, die durch die Umstellung auf den Zigarettensteuertarif für die erste Harmonisierungsphase steuerlich entlastet werden. Die Aufhebung der besonderen Preis- und Steuerregelungen für bestimmte Zigaretten und die Einführung des Zigarettensteuertarifs für die erste Harmonisierungsphase müssen deshalb zeitlich zusammenfallen.

Die Änderungen bei der Tabaksteuer für Feinschnitt sind aufgrund der EWG-Verordnung Nr. 727 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak vom 21. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970) erforderlich. Danach wird Personen, die Rohtabak von einem Erzeuger der Gemeinschaft kaufen, eine Prämie gezahlt. Sie soll den Absatz des in der Gemeinschaft gewonnenen Tabaks gewährleisten. Zur Vermeidung einer zweifachen Begünstigung muß die Steuerbegünstigung für Feinschnitt mit mindestens 20 v. H. inländischem Tabak aufgehoben werden, die den Absatz von Inlandstabak fördern soll.

Wegen des hohen Marktanteils des steuerbegünstigten Feinschnitts am gesamten Feinschnittabsatz (im Jahre 1969 fast 90 v. H.) muß bei der Aufhebung der Steuerbegünstigung der gesamte Steuertarif für Feinschnitt neu gestaltet werden. Der Übergang vom bisherigen Steuersystem mit Preisgruppen zu einem Steuertarif mit einem spezifischen und zwei proportionalen Anteilen soll die Angleichung an das für die Europäische Gemeinschaft zu erwartende Steuersystem für Rauchtabak erleichtern.

Aus dem gleichen Grund und zur Vermeidung des Nebeneinanders unterschiedlicher Steuersysteme für Feinschnitt und Pfeifentabak sieht der Entwurf auch einen neuen Steuertarif für Pfeifentabak vor. Dabei wird außerdem Pfeifentabak der höheren Preislagen höher belastet als bisher, Pfeifentabak der Konsumpreislagen entlastet.

Besondere Steuertarife für Kau-Feinschnitt, Rippentabak und Strangtabak berücksichtigen jeweils die besondere Eigenart dieser Erzeugnisse.

Die Ermächtigungen des alten § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a übernommen (Artikel 1 Nr. 32). Die Ermächtigungen in Nr. 1 und 2 sind durch die Neufassung des § 3 gegenstandslos.

Nr. 5

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 stellt deutlicher als bisher klar,

— daß die beiden herkömmlichen Tatbestände für das Entstehen der Steuerschuld (Entfernen aus dem Betrieb und Entnahme zum Verbrauch im Betrieb) nur für Betriebe gelten, die bei der Zollstelle angemeldet sind;

— daß die Steuerschuld auch für Erzeugnisse entsteht, die nicht in dem Betrieb hergestellt worden sind („aus e i n e m Herstellungsbetrieb").

Durch den neuen § 5 Abs. 2 soll erreicht werden, daß für versteuerte Tabakerzeugnisse, die in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden, die Steuerschuld nicht erneut entsteht, wenn diese Erzeugnisse aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch in dem Betrieb entnommen werden.

Der neue § 5 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2. Die Einfügung des Wortes „besonderen" vor dem Wort „Zollverkehr" folgt der Terminologie des Zollrechts. Die Streichung der Worte „unter zollamtlicher Überwachung" verfolgt den Zweck, den Wegfall der Steuerschuld nicht von einem formellen Erfordernis abhängig zu machen. Die bedingt entstandene Steuerschuld soll auch dann wegfallen, wenn die Ausfuhr anders als durch ein förmliches Ausfuhrverfahren zweifelsfrei nachgewiesen wird. Die Ermächtigung im alten § 5 Abs. 4 Satz 3 wird aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 2 Buchstabe b übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Aus rechtssystematischen Gründen ist der neue § 5 Abs. 4 so gefaßt, daß nunmehr jedes Herstellen von Tabakerzeugnissen außerhalb eines bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetriebes zum Entstehen der Steuerschuld führt. Aus versteuertem Feinschnitt und versteuerten Zigarettenhüllen durch Selbstdrehen hergestellte Zigaretten und aus Kleinpflanzertabak hergestellte Tabakerzeugnisse werden nach dem neuen § 78 Abs. 1 Nr. 5 und 6 von der Steuer befreit (Artikel 1 Nr. 23).

Nr. 6

Redaktionelle Änderung. Die Ermächtigungen des alten § 6 Abs. 2 werden bis auf die gegenstandslose Ermächtigung in Nr. 2 aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstaben a und b sowie Nr. 10 Buchstabe d übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Nr. 7

Der angefügte Satz in § 9 Abs. 1 wird aus rechtssystematischen Gründen ins Gesetz übernommen (bisher in § 6 TabStDB).

Die Änderung in § 9 Abs. 2 dient der Klarstellung. Die Worte „derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen" besagen treffender, was gemeint ist, als die Worte „der gleichen Sorte in Packungen der gleichen Größe".

Der neue § 9 Abs. 3 ist als Rechtsgrundlage für die Steuerbemessung im Falle einer vorschriftswidrigen Bestimmung des Kleinverkaufspreises erforderlich.

Die Begriffsbestimmung des Stückgewichts (neuer § 9 Abs. 5) wird aus verfassungsrechtlichen Gründen ins Gesetz aufgenommen.

Der neue § 9 Abs. 6 schließt eine Lücke des Gesetzes.

Nr. 8

§ 10 ist redaktionell überarbeitet worden.

Die Änderung des Absatzes 1 hat rechtstheoretische Gründe. Nach dem Wortlaut der geltenden Fassung („... bevor ...") ist die Tabaksteuer – durch Verwenden von Steuerzeichen – bereits vor dem Entstehen der Steuerschuld zu entrichten. Die Neufassung läßt zu, daß Entstehen und Erfüllen der Steuerschuld zeitlich zusammenfallen.

Der neue Absatz 2 enthält Vorschriften, die bisher in den Durchführungsbestimmungen enthalten waren (§ 15 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 TabStDB), aber aus rechtssystematischen Gründen ins Gesetz aufgenommen werden sollen. Ihre Verletzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Artikel 1 Nr. 30).

Die Ermächtigung des alten § 10 Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 3 Buchstabe c übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Nr. 9

Die im alten § 11 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigungen werden aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 4 Buchstaben a und b übernommen (Artikel 1 Nr. 32). Dabei wird nicht mehr zwischen „Umtausch" und „Ersatz" von Steuerzeichen unterschieden, denn die Rechtslage ist in beiden Fällen gleich. Der alte § 11 Abs. 2 wird nicht übernommen, weil diese Vorschrift ohne praktische Bedeutung ist.

Nr. 10

Das Hinausschieben der Fälligkeitstermine für die Bezahlung der Zigarrensteuerzeichen um 28 Tage ist nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung gerechtfertigt.

Nr. 11

Die Änderungen in § 13 sind redaktioneller Art.

Nr. 12

Die Änderung in § 14 Abs. 1 Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Streichung von § 14 Abs. 1 Satz 4 folgt aus der Aufhebung des Instituts der Zollaufschublager durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 879).

Die Änderung in § 14 Abs. 2 soll das ungerechtfertigte Beanspruchen von Steuererleichterung nach §§ 81 ff. für eingeführte und unversteuert in einen Herstellungsbetrieb aufgenommene Tabakerzeugnisse verhindern. Die Hauptzollämter werden die Genehmigung nur erteilen, wenn der Einführer unwiderruflich auf Steuererleichterungen für alle eingeführten Erzeugnisse verzichtet hat.

Die Ermächtigungen des § 14 Abs. 3 und 4 werden aus systematischen Gründen in § 96 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Nr. 13

Die Ermächtigung des alten § 17 wird aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 6 Buchstabe a übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Die Streichung des § 18 folgt aus der Beseitigung des Begriffs der „tabakähnlichen Waren" (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2).

Nr. 14

Die Vorschriften über Zigarettenpapier (bisher §§ 19, 20 und 22 bis 24) sind aus rechtssystematischen Gründen neu gefaßt worden. Dabei wird klar abgegrenzt zwischen den Zigarettenhüllen als Steuergegenstand (neuer § 1 Abs. 1 Nr. 1; Artikel 1 Nr. 2) und dem Zigarettenpapier als Rohstoff für die Herstellung von Zigarettenhüllen und Zigaretten (neuer § 51; Artikel 1 Nr. 21). Der neue § 19 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 19 und 20.

Nr. 15

Zur Streichung der §§ 20 und 22 bis 24 s. Begründung zu Artikel 1 Nr. 14.

Zur Streichung der §§ 25 und 26 s. Begründung zu Artikel 1 Nr. 16.

Nr. 16

Die Vorschriften über den Tabakwarenhandel (§§ 25 bis 34) werden geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt und vereinfacht.

§ 25 wird als entbehrlich gestrichen.

§ 26 wird gestrichen, weil sich erwiesen hat, daß durch die Pflichten, die er den Tabakwarenhändlern auferlegt, keine zusätzliche Sicherung des Steueraufkommens erreicht werden kann.

Die Neufassung des § 27 soll der Vereinfachung dienen. Die noch wichtigen Vorschriften des § 27 und des § 30 Abs. 1 und 2 sowie die Vorschrift des § 48 TabStDB sind im neuen § 27 zusammengefaßt. Damit ist auch die Ermächtigung des alten § 27 entbehrlich.

§ 28 ist aus redaktionellen Gründen neu gefaßt worden. Sein wesentlicher Inhalt bleibt unangetastet. Der neue Absatz 1 entspricht inhaltlich den alten Absätzen 1 und 2 und berücksichtigt, daß die Preisgruppen für Rauchtabak wegfallen (Artikel 1 Nr. 3). Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem alten Absatz 3; der Klammerzusatz in dem alten Absatz 3 ist entbehrlich, denn unter den Begriff „Gegenstände" fallen sowohl Waren als auch Rechte (Gutscheine). Die neuen Absätze 3 und 4 enthalten als Folge der Streichung des § 25 die Sonderfälle, deren Regelung sich bisher aus dem alten § 25 Abs. 4 i. V. m. dem alten § 28 ergab.

Nr. 17

Die Änderungen im Satz 1 des bisherigen § 29 Abs. 1 sind redaktioneller Art. Satz 3 wird als entbehrlich gestrichen.

Die Ermächtigung des § 29 Abs. 2 wird in den neuen § 96 Nr. 3 Buchstabe e übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Nr. 18

Folgt aus der Neufassung des § 27 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 16).

Nr. 19

§ 31 ist in seinem wesentlichen Inhalt unverändert geblieben, aber redaktionell gestrafft worden.

Nr. 20

Die Verkehrsbeschränkungen des § 32 werden als entbehrlich gestrichen. Etwa erforderliche Beschränkungen können nach § 96 TabStG in Verbindung mit § 192 Nr. 1 AO durch Rechtsverordnung normiert werden.

Der Inhalt des § 33 wird aus systematischen Gründen in den neuen § 55 Abs. 2 übernommen (Artikel 1 Nr. 21).

Das Institut der Steuerlager wird aufgehoben, weil ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nicht mehr gegeben ist. Für die Abwicklung der noch bestehenden Steuerlager ist eine bis zum 31. Dezember 1973 bemessene Frist vorgesehen (neuer § 98; Artikel 1 Nr. 32).

Auf die Tabakersatzsteuer (§§ 35 bis 40) soll verzichtet werden, weil diese Steuer weder fiskalisch noch als Schutzsteuer für den im Erhebungsgebiet angebauten Tabak Bedeutung hat. Das Aufkommen betrug 1970 nur noch 10 DM.

Die Steuerbefreiung für Tabakerzeugnisse, die zur Linderung von Asthmabeschwerden dienen sollen (bisher § 45 TabStG in Verbindung mit § 58 TabStDB), ist in dem neugefaßten § 78 Abs. 1 Nr. 4 enthalten (Artikel 1 Nr. 23). Die übrigen Vorschriften des § 45 werden als entbehrlich gestrichen.

Nr. 21

Die Fiktion des bisherigen § 46 („Als Rohtabak gelten ...") wird aus rechtstheoretischen Gründen ersetzt durch Begriffsbestimmungen für Waren, die Rohtabak sind, und für Waren, die aus steuerlichen Gründen als Rohtabak gelten. Dabei sind § 2 Abs. 2 letzter Satz TabStDB und § 60 TabStDB in den Absatz 2 des neuen § 46 eingearbeitet, weil sie nach der Systematik hierher gehören.

Die übrigen Vorschriften über Rohtabak sind vereinfacht und redaktionell überarbeitet worden.

Die Vorschriften über die Überwachung des Tabakanbaus (bisher §§ 53 bis 56) werden gestrichen, weil die Praxis erwiesen hat, daß sie steuerlich keine Bedeutung haben. Die Vorschriften über den Kleinpflanzertabak (bisher §§ 69 bis 74) werden gestrichen, weil Tabak für den eigenen Hausbedarf schon seit Jahren nicht mehr angebaut wird. Deshalb soll auch die Steuer für Kleinpflanzertabak wegfallen.

Der neue § 51 enthält die erforderlichen Überwachungsvorschriften und Verkehrsbeschränkungen für Zigarettenpapier (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 14).

Die Höhe des Tabaksteuerausgleichs für Rohtabak entspricht der durchschnittlichen Steuerbelastung eines Kilogramms Rohtabak, der zu Zigarren und Rauchtabak verarbeitet wird. Die Höhe des Tabaksteuerausgleichs für Zigarettenpapier entspricht der Tabaksteuer für die Menge Zigarettenhüllen, die aus 1 qm Zigarettenpapier hergestellt werden kann.

Der Absatz 4 des neuen § 52 schließt eine Lücke des Gesetzes.

Der neue § 55 „Sonderregelungen" enthält aus systematischen Gründen in Absatz 1 den Inhalt des alten § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 TabStG und des § 1 TabStDB, in Absatz 2 den Inhalt des alten § 33 TabStG.

Die bisher in § 75 geregelte Abgabe von Rohtabak an Verbraucher wird aus systematischen Gründen in § 97 neu geregelt (Artikel 1 Nr. 32).

Die bisher durch § 76 erfaßten Betriebe brauchen künftig nur angemeldet zu werden (neuer § 48 Abs. 1; Artikel 1 Nr. 21).

Nr. 22

Die Ermächtigung in § 77 Abs. 1 Satz 2 wird in den neuen § 96 Nr. 2 Buchstabe e übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Die Änderung in § 77 Abs. 2 ist redaktioneller Art. Die §§ 7 und 8, auf die in § 77 Abs. 2 verwiesen wird, sind bereits durch das Achte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 27. Juni 1968 (BGBl. I S. 757) gestrichen worden.

Nr. 23

Zum neuen § 78 Abs. 1 Nr. 4 Hinweis auf den letzten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 20.

Die neuen Nummern 5 und 6 des § 78 Abs. 1 sind erforderlich, weil sonst z. B. zum eigenen Verbrauch aus Kleinpflanzertabak hergestellte Tabakerzeugnisse oder aus versteuertem Feinschnitt und versteuerten Zigarettenhüllen selbst hergestellten Zigaretten der Tabaksteuer und dem Verpackungszwang unterliegen würden.

Die Zulassung des unversteuerten Verwendens von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen für wissenschaftliche Versuche (neuer § 78 Abs. 2 Nr. 2) entspricht einem Bedürfnis der Tabakwirtschaft.

Die Ermächtigung in § 78 Abs. 4 Satz 2 ist entbehrlich.

§ 78 ist im übrigen redaktionell überarbeitet worden.

Nr. 24

In § 79, der redaktionell überarbeitet worden ist, entspricht die Streichung der Worte „zum Handel" einem Bedürfnis der Praxis. Die Einfügung des Wortes „besonderen" vor dem Wort „Zollverkehr" folgt der Terminologie des Zollrechts. Die Streichung der Worte „unter zollamtlicher Überwachung" verfolgt den Zweck, die Erstattung der Steuer nicht von einem formellen Erfordernis abhängig zu machen. Die Steuer für ausgeführte versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen soll auch dann erstattet werden, wenn die Ausfuhr anders als durch ein förmliches Ausfuhrverfahren zweifelsfrei nachgewiesen wird.

Nr. 25

Die Neufassung soll § 80 der veränderten Rechtslage und dem Bedürfnis der Praxis anpassen und Zweifel beseitigen.

Seit dem Wegfall der Binnnenzölle wird Zoll nicht mehr für ausländischen Tabak schlechthin, sondern nur noch für Drittlandtabak erhoben. Eine Vergütung kann nur gezahlt werden, wenn Zoll erhoben worden ist. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

Die Streichung der Worte „unter Steueraufsicht" verfolgt den Zweck, die Tabakzollvergütung nicht von einem formellen Erfordernis abhängig zu machen. Der Zoll soll auch dann vergütet werden, wenn die Ausfuhr anders als durch ein förmliches Ausfuhrverfahren zweifelsfrei nachgewiesen wird.

Die bisherige Fassung der Vorschrift läßt offen, ob es für die Vergütung auf die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet oder aus dem Zollgebiet ankommt. Die Neufassung klärt, daß die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet maßgebend ist.

Die Ermächtigung des alten § 80 Abs. 2 wird in einer bestimmteren Fassung aus systematischen Gründen in den neuen § 96 Nr. 6 Buchstabe b übernommen (Artikel 1 Nr. 32).

Nr. 26

Die Streichung des Satzes 3 in § 81 Abs. 2 folgt aus der Streichung des § 4.

§ 81 Abs. 4 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Nr. 27

Der Inhalt des § 89 TabStDB wird aus rechtssystematischen Gründen ins Gesetz (neuer § 82 Abs. 2) aufgenommen. Die Ermächtigung des alten § 82 Abs. 2 ist damit gegenstandslos.

Nr. 28

Die Ermächtigung in § 89 Nr. 1 ist entbehrlich.

Die Ermächtigung in § 89 Nr. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Nr. 29

In den Katalog der Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Steueraufsicht unterliegen, werden die Rohtabakmakler neu aufgenommen; damit wird eine Lücke des Gesetzes geschlossen. Weggelassen werden die Hersteller und Besitzer von Maschinen zum Herstellen von Kautabak und Schnupftabak; es besteht kein praktisches Bedürfnis, diese Personengruppe unter Steueraufsicht zu stellen. Die Vorschrift ist im übrigen redaktionell überarbeitet worden.

Aus rechtssystematischen Gründen wird der Inhalt des § 104 Abs. 1 Satz 1 TabStDB ins Gesetz (neuer § 90 Abs. 2) aufgenommen. Die Ermächtigungen des alten § 90 Abs. 2 werden in den neuen § 96 Nr. 10 Buchstaben a und b übernommen.

Nr. 30

Redaktionelle Änderung.

Nr. 31

Der neue § 94 Abs. 1 führt die Vorschriften an, deren vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese Vorschriften wären ohne die Möglichkeit, Verstöße mit einer Geldbuße zu ahnden, nicht durchsetzbar.

Die Bußgeldvorschrift des neuen § 95 ist den anderen geänderten Vorschriften des Tabaksteuergesetzes redaktionell angepaßt worden. In der neuen Nummer 1 wird eine sprachliche Ungenauigkeit beseitigt.

Nr. 32

Im neuen § 96 sind aus Gründen der Rechtsvereinfachung alle erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesminister der Finanzen zusammengefaßt und zum Teil redaktionell überarbeitet worden.

Die neue Ermächtigung in § 96 Nr. 11 soll es ermöglichen, das Tabaksteuergesetz und seine Durchführungsbestimmungen in einer neuen Fassung bekanntzumachen, weil diese Vorschriften durch häufige Änderungen unübersichtlich geworden sind.

Zum neuen § 97 s. den vorletzten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 21.

Der neue § 98 ist als Übergangsregelung für die Abwicklung der noch bestehenden Zigarrensteuerlager erforderlich. Er ersetzt den bisherigen § 34 (vgl. Absatz 3 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 20). Der 1953 festgesetzte Mindestbetrag der Verwaltungskostenentschädigung muß wegen der inzwischen gestiegenen Verwaltungskosten erhöht werden.

Nr. 33

Die §§ 98 a, 99, 100, 103, 104 und 105 sind durch Zeitablauf überholt. Für eine Weitergeltung des § 102 besteht kein Bedürfnis, weil die Verwendung von anderen Stoffen als Tabak durch das Lebensmittelrecht geregelt ist.

Artikel 2

Die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen müssen bereits durch das Gesetz gestrichen werden, weil die Ermächtigungen zu ihrer Aufhebung mit dem Inkrafttreten der Änderung des Tabaksteuergesetzes entfallen. Die Aufteilung der zu streichenden Bestimmungen in zwei Nummern ist wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte ihres Inkrafttretens erforderlich (Artikel 9).

Artikel 3

Die Senkung des Mindestkleinverkaufspreises für Zigaretten von 9 Pf auf 8 Pf geht auf die Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 zurück. Hinweis auf Absätze 2 und 4 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 und auf Absatz 4 der Begründung zu Artikel 9.

Artikel 4

Die Vorschrift ermöglicht es der Rauchtabakindustrie, bis zum Inkrafttreten des neuen Steuertarifs

(Artikel 1 Nr. 3) Feinschnitt auch dann zu den – niedrigen – alten Steuersätzen zu versteuern, wenn er nicht mindestens 20 v. H. inländischen Rohtabak enthält, der vor dem Jahre 1970 geerntet worden ist. Vom 1. Juli 1971 an haben die Feinschnitthersteller voraussichtlich nicht mehr ausreichende Vorräte an inländischem Tabak älterer Ernten.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt den Übergang auf den neuen Steuertarif für Zigaretten und für Rauchtabak. Sie verfolgt die Tendenz, der Tabakwirtschaft und der Verwaltung möglichst wenig Aufwand zu verursachen, der Industrie die Möglichkeit einer kontinuierlichen Produktion und Marktversorgung zu belassen und steuerschädliche Manipulationen auszuschließen. Da die neuen Steuersätze teils höher, teils niedriger als die alten Steuersätze sind, werden aufgrund der Feststellung der Bestände im Übergangszeitpunkt die Unterschiedsbeträge entweder nacherhoben oder erstattet. Von dieser Übergangsregelung ausgenommen sind die bisher steuerbegünstigten Zigaretten unter 9 Pf mit mindestens 50 v. H. inländischem Rohtabak, der vor dem Jahre 1970 geerntet worden ist, weil für diese Zigaretten in Artikel 6 eine besondere Übergangsregelung getroffen wird.

Artikel 6

Der Artikel enthält die Übergangsregelung für Zigarettenhersteller, die steuer- und preisbegünstigte Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Rohtabak (sogenannte schwarze Zigaretten) hergestellt haben, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist und für den die Hersteller keine Prämien nach der EWG-Marktorganisation für Rohtabak erhalten. Die Regelung geht zurück auf die Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970, nach der für den vollständigen Verbrauch der Lagervorräte an deutschem Tabak, der nicht unter die gemeinsame Marktorganisation fällt, eine Übergangsregelung getroffen werden kann. Es ist vorgesehen, daß die Hersteller die alten Steuervergünstigungen für die Zigarettenmenge weiterhin in Anspruch nehmen können, die sie aus ihren Vorräten an inländischem Rohtabak der Ernten 1969 und früher als begünstigte „schwarze" Zigaretten hätten herstellen könnnen.

Artikel 7

Der Artikel regelt für Hersteller, die im Jahre 1970 preis- und steuerbegünstigten Feinschnitt zum Steuersatz von 2,90 DM je Kilogramm versteuert haben, den Übergang auf den neuen Steuersatz. Diese Hersteller sollen danach während einer bis zum 31. Dezember 1973 bemessenen Auslauffrist die alten Preis- und Steuervorteile genießen.

Artikel 8

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 9

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Im Grundsatz soll das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft treten. Auf den Beginn eines Kalendervierteljahres muß wegen der Steuererleichterung abgestellt werden, die sich nach der im Kalendervierteljahr gezahlten Tabaksteuer bemißt (§ 81 Abs. 1).

Erst ein halbes Jahr später soll der neue Steuertarif für Rauchtabak in Kraft treten. Damit soll den Unternehmen, die steuerbegünstigten Feinschnitt herstellen, die Anpassung ihrer Produktion an den neuen Steuertarif erleichtert werden. Die längere Übergangszeit ist erforderlich, weil eine besondere Übergangsregelung für steuerbegünstigten Feinschnitt, wie sie in Artikel 6 für die sogenannten schwarzen Zigaretten getroffen wird, wegen der Schwierigkeiten ihrer Durchführung nicht praktikabel wäre.

Artikel 3 soll bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Damit kommt die Bundesrepublik ihrer Verpflichtung gegenüber dem Rat der Europäischen Gemeinschaften nach, dafür Sorge zu tragen, daß die Senkung des Mindestkleinverkaufspreises für Zigaretten von 9 Pf auf 8 Pf wirksam wird, „sobald dies technisch möglich ist" (vgl. Absatz 4 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 und 4). Artikel 4 muß sobald wie möglich, also spätestens am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten, weil der sogenannte Beimischungszwang für Feinschnitt schon ab 1. Juli 1971 entfallen soll.

Artikel 2 Nr. 2 darf nicht vor dem 1. Januar 1974 in Kraft treten, weil die in ihm angeführten Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz noch bis zum 31. Dezember 1973 für die Abwicklung der bestehenden Zigarrensteuerlager in Kraft bleiben müssen.